

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung  
**„Regelungsentwurf Finanzierung Krebsberatungsstellen“**  
**§ 65e SGB V**

**Vorbemerkung:**

Als unabhängiger, träger- und berufsübergreifender Fachverband strebt die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung e.V. (BAK) den Ausbau qualitätsgesicherter psychosozialer Krebsberatungsstellen in Deutschland an, um so im ambulanten Bereich die psychoonkologische Versorgungssituation für an Krebs Erkrankte und deren Angehörige zu verbessern. Seit ihrer Gründung 2008 setzt sich die BAK für die Etablierung und Umsetzung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards und eine nachhaltige Finanzierung von Krebsberatungsstellen in Deutschland ein. Aufgrund der prekären, unregelmäßigten Finanzierungssituation mussten in der Vergangenheit immer wieder bewährte Beratungsstellen schließen. Eine flächendeckende Versorgung durch ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen, wie z.B. im Nationalen Krebsplan für alle Krebspatienten mit entsprechendem Bedarf gefordert, konnte bislang nicht erreicht oder gesichert werden.

**Stellungnahme:**

Zum geplanten Änderungsantrag „Regelungsentwurf Finanzierung Krebsberatungsstellen“ (§ 65e SGB V) nimmt die BAK wie folgt Stellung und beantragt die hier spezifizierten Änderungen:

1. Im Namen aller ihrer Mitglieder begrüßt die BAK ausdrücklich die geplante Regelung! Äußerst kritisch wird allerdings die Tatsache gesehen, dass diese Neuregelung sich nur auf einen Teil der Leistungen von Krebsberatungsstellen bezieht, nämlich auf die *Psychosoziale Beratung mit psychologischer Schwerpunktsetzung* und die *Psychoonkologische Krisenintervention*. Andere wichtige Leistungsbereiche, wie *Psychosoziale Beratung mit sozialer Schwerpunktsetzung*, *Informationsvermittlung*, *Psychoedukation*, *Paar- und Familienberatung*, *die aufsuchende Beratung immobiler Patienten sowie zusätzliche Leistungen (z.B. Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen und Stellungnahmen)*, bleiben von der vorliegenden Finanzierungsregelung ausgeschlossen. In der Praxis zeigt sich, dass psychologische Belastungen sehr häufig mit sozialen/sozialrechtlichen Problemen einhergehen und daher beide Aspekte in die Beratung einbezogen und verlässlich angeboten werden müssen. Eine Teilfinanzierung wird dieser komplexen Situation vieler Krebskranker nicht gerecht, löst das Finanzierungsproblem der Krebsberatungsstellen nur teilweise und bleibt damit unbefriedigend.

Die Experten der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Finanzierung von Krebsberatungsstellen“, die das Bundesministerium für Gesundheit seit 2017 moderiert, sind sich einig, dass aufgrund der komplexen Leistungsstruktur eine Finanzierung der Krebsberatungsstellen unter Beteiligung verschiedener Kostenträger (GKV [40%], Rentenversicherung [40%], Bundesländer [15%], Eigenbeteiligung der Träger [5%]) erfolgen sollte. In die Zuständigkeit der **Rentenversicherung** fällt z.B. die *Psychosoziale Beratung mit sozialer Schwerpunktsetzung*, insbesondere die Förderung zur Inanspruchnahme von Reha-Leistungen, die Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung und die langfristige Verstetigung des rehabilitativen Erfolgs (v.a. bei Langzeitüberlebenden). Die

**Bundesländer** sollten die Leistungen finanzieren, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Gesundheitsförderung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Daseinsvorsorge stehen.

Die BAK appelliert an alle Bundestagsabgeordneten des Gesundheitsausschusses, sich dafür einzusetzen, dass der vorliegende Regelungsentwurf Finanzierung Krebsberatungsstellen rasch durch flankierende Regelungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (in Zuständigkeit für die Rentenversicherung) und der Gesundheitsministerkonferenz der Länder ergänzt wird. Besser noch wäre eine einheitliche Regelung, in der allen Kostenträgern ihr Finanzierungsanteil zugewiesen wird. Nur so kann eine vollständige und nachhaltige Finanzierung der Krebsberatung erreicht werden, die ermöglicht, den Bestand der Krebsberatungsstellen in Deutschland zu erhalten und weiter auszubauen!

2. Die im Entwurfstext erwähnte Übergangsregelung sollte auch den Bestandsschutz für schon tätige Beratungsfachkräfte von Krebsberatungsstellen beinhalten. Dieser soll sich vor allem auf den Grundberuf und die Befähigung zur psychosozialen Beratung beziehen. Ungeachtet des Bestandsschutzes empfehlen wir eine Nachqualifizierung der Beratungsfachkräfte, wenn eine *psychoonkologische Weiterbildung* noch nicht vorliegt. Diese Weiterbildung wird als wesentliches Qualifikationskriterium im Sinne eines hohen fachlichen Standards gesehen, der zukünftig für alle Krebsberatungsstellen gelten soll.
3. Die Organisationen, die an der Erstellung von Förderkriterien zu beteiligen sind, werden in der Begründung zum Regelungsentwurf genannt (insbesondere Deutsche Krebshilfe, Deutsche Krebsgesellschaft, Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung). Hier sollte auch ein Vertreter der Träger von Krebsberatungsstellen (z.B. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband) mitbeteiligt werden.
4. Bei der Festlegung der Förderkriterien sollten alle beteiligten Organisationen ein Mitbestimmungsrecht haben.
5. Bei der Festlegung der Förderkriterien verweist die Begründung zum Regelungsentwurf auf die „Empfehlungen für das Leistungsspektrum und Qualitätskriterien ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen“, die in einer Arbeitsgruppe des Nationalen Krebsplans unter Moderation des Bundesministeriums für Gesundheit erarbeitet wurden. Dieses Papier soll nicht nur „Orientierungshilfe“, sondern „Grundlage“ bei der Erarbeitung der Förderkriterien sein.
6. Im Regelungsentwurf soll generell statt des Begriffs „Ambulante Krebsberatungsstellen“ der Begriff „Ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen“ verwendet werden. Beide Adjektive sind wichtig als Abgrenzung zu anderen Angeboten.

Tübingen, 14.05.2019

Für den Vorstand der BAK e.V.:

Martin Wickert, Dipl.-Psych.

Leiter der Krebsberatungsstelle Tübingen, CCC Tübingen-Stuttgart

Herrenberger Str. 23, 72070 Tübingen

Tel.: 07071 29-87056, Mail to: martin.wickert@med.uni-tuebingen.de